ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST IM SINNE DES BAUGESETZBUCHES UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUFGESTELLT. ZUR ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG GILT FOLGENDES:

A FESTSETZUNGEN

A 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

S01 HOTEL/KURPENS. — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR HOTELS BZW. KURPENSIONEN.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN IN SO 1
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)
FÜR EMISSIONEN AUS SO 1 AN DER NORDGRENZE VON SO 1
TAGSÜBER 45 DB (A)
NACHTS 35 DB (A)

S02 HOTEL — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR HOTEL.
ALS SCHALLIMMISSIONSGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)

S03 RESTAUR./TAGUNG — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR HOTEL-, RESTAURANT- BZW. TAGUNGSNUTZUNG.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN IN SO 3
TAGSÜBER 60 DB (A)
NACHTS 45 DB (A)
FÜR EMISSIONEN AUS SO 3
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)

S04 HOTEL — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR HOTEL.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN IN SO 4
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)
FÜR EMISSIONEN AUS SO 4 AN DER NORDGRENZE VON SO 4
TAGSÜBER 45 DB (A)
NACHTS 35 DB (A)

S05 HOTEL/REST./FITN. — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR DIE ANORDNUNG VON RÄUMEN MIT HOTEL- UND RESTAURANTNUTZUNG BZW. FÜR FITNESSTRAINING UND VERWANDTE NUTZUNGEN.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN IN SO 5
TAGSÜBER 60 DB (A)
NACHTS 45 DB (A)
FÜR EMISSIONEN AUS SO 5
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 45 DB (A)

S06 ERLEBNISBAD — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR DIE ERRICHTUNG EINES ERLEBNISBADES.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN
TAGSÜBER 65 DB (A)
NACHTS 50 DB (A)
FÜR EMISSIONEN
DURCH DIE EMISSIONEN AUS SO 6 DÜRFEN DIE SCHALLBELASTUNGSGRENZWERTE DER BENACHBARTEN SONDERGEBIETE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

S07 VERBINDUNGSGANG — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR DIE ERRICHTUNG EINES WANDELGANGES ZUR VERBINDUNG DER BEREICHE SO 3 UND SO 6. DER VERBINDUNGSGANG SOLL ZUR BESSEREN INTEGRIERUNG IN DIE LANDSCHAFT EINSEITIG MIT ERDREICH EINGEFÜLLT WERDEN:

S08 GRADIERWERK — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO FÜR DIE ERRICHTUNG EINES GRADIERWERKES

S09 HOTEL/CAFE — SONDERGEBIET FÜR HOTEL BZW. CAFE.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)
FÜR EMISSIONEN
TAGSÜBER 50 DB (A)
NACHTS 35 DB (A)

S010 ALTENHEIM — SONDERGEBIET ZUR ERGÄNZUNG DES ANGRENZENDEN ALTENHEIMES.
ALS SCHALLGRENZWERTE WERDEN FESTGESETZT:
FÜR IMMISSIONEN
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)
FÜR EMISSIONEN
TAGSÜBER 45 DB (A)
NACHTS 35 DB (A)

S011 SPIELBANK — SONDERGEBIET ZUR ERRICHTUNG EINER SPIELBANK
(DAS VORGESEHENE GEBÄUDE MUSS AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES BESONDERE ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN! SIEHE WEITERE FESTSETZUNGEN A 13 e)

SONDERGEBIETE

A 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z.B. **GR3800** — MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETERN

Z.B. **GF8850** — MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IN QUADRATMETERN

SOFERN SICH DURCH DIE AUSNUTZUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN BZW. DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHEN HÖHERE GRUNDFLÄCHENZAHLEN, GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN BZW. BAUMASSENZAHLEN ERGEBEN ALS NACH § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VORGEGEBEN, IST DIES GEMÄSS § 17 (10) 1 UND 2 ZULÄSSIG, DA AUFGRUND DES HOHEN GRÜNFLÄCHENANTEILES IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN DIE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

IN SO 9 IST ZUR ERMITTLUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GR UND DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GF DIE BEBAUUNG AUF DER AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES GELEGENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT EINZURECHNEN.

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

(III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

A 3 BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

A 4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEM STADTHALLE — GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR EINE KUR- /KONGRESS- / STADTHALLE (DIE GEPLANTE STADTHALLE MUSS AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES BESONDERE ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN! (SIEHE WEITERE FESTSETZUNGEN A 13 e)

A 5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

A 6 FLÄCHE FÜR DEN VERKEHR

STRASSEN VERKEHRSFLÄCHEN

F — FUSSGÄNGERWEGE UND -FLÄCHEN

FR — WEGEFLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGER- UND FAHRRADVERKEHR

FP — FUSSWEGEZONE, DIE BEIM EIN- UND AUSPARKEN ÜBERFAHREN WERDEN DARF

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

(H) — BUSHALTESTELLE

MIN. 10m / MIN. 100m — MINDESTSCHENKELLÄNGE DER SICHTDREIECKE
MIN. 10m VOM STRASSENRAND DER ST 2251
MIN.100m ENTLANG DER ST 2251

A 7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

HEIZWERK ODER HEIZKRAFTWERK AN DER WESTLICHEN BZW. NORDWESTLICHEN GRENZE DIESER FLÄCHE DÜRFEN MAXIMAL FOLGENDE SCHALLGRENZWERTE FÜR EMISSIONEN ERREICHT WERDEN:
TAGSÜBER 55 DB (A)
NACHTS 40 DB (A)

A 8 GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN

EXTENSIV UND NATURNAH GESTALTETE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BEPFLANZTER FLACHWASSERBEREICH ALS SCHUTZZONE

FREIBADEANLAGE

WASSERFLÄCHE

A 9 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

1 — LÄRMSCHUTZHÜGEL GEMÄSS LÄRMSCHUTZGUTACHTEN (SIEHE AUCH A 13 f)

2 — LÄRMSCHUTZHÜGEL GEMÄSS LÄRMSCHUTZGUTACHTEN MIT INTEGRIERTEM PARKHAUS (SIEHE AUCH A 13 f)

3 — GELÄNDEAUFFÜLLUNG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG VON ERDGESCHOSSIGEN BAUTEILEN

4 — RAUMBILDENDE GELÄNDEMODELLIERUNGEN

AUS STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN ERFORDERLICHER ANSCHLUSS EINER AUFSCHÜTTUNG AN EIN GEBÄUDE

AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES ERFORDERLICHER ANSCHLUSS EINER AUFSCHÜTTUNG AN EIN GEBÄUDE

324.50 — AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES ERFORDERLICHE MINDESTHÖHE EINER AUFSCHÜTTUNG

FUSSGÄNGERBRÜCKE, DIE SO AUSZUBILDEN IST, DASS ZWISCHEN DEN LÄRMSCHUTZHÜGELN KEINE IMMISSIONSDURCHLÄSSIGE LÜCKE ENTSTEHT.

A 10 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

L — FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

A 11 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME (PFLANZENARTEN SIEHE WEITERE FESTSETZUNGEN)

PFLANZGEBOT FÜR GEHÖLZGRUPPEN (PFLANZENARTEN SIEHE WEITERE FESTSETZUNGEN)

PFLANZGEBOT FÜR ALLEEBÄUME UND RAUMBILDENDE BAUMREIHEN (PFLANZENARTEN SIEHE WEITERE FESTSETZUNGEN)

A 12 SONSTIGE PFLANZEICHEN

SD — SATTELDACH

FD — FLACHDACH

SD+FD — KOMBINATION AUS SATTELDÄCHERN UND FLACHDÄCHERN
SATTELDACH VORHERRSCHEND

FD+SD — KOMBINATION AUS FLACHDÄCHERN UND SATTELDÄCHERN
ÜBERWIEGEND FLACHDACHFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (AUCH BEGEHBARE FLACHDÄCHER) MINDESTDURCHGANG 3,5 M

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND NUR HOCHSTÄMMIGE BÄUME ZULÄSSIG.

FREIZUHALTENDE BLICKRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

NUTZUNGSSCHABLONE:

ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHE	GESCHOSSFLÄCHE
DACHFORM	BAUWEISE

A 13 WEITERE FESTSETZUNGEN

A 13 a) STELLPLÄTZE UND TIEFGARAGEN

STELLPLÄTZE SIND MIT BÄUMEN ZU BESCHATTEN. ES IST PRO 5 STELLPLÄTZE 1 BAUM ZU PFLANZEN; MINDESTQUALITÄT: SOL. 3 x V. STU 16-18.

NICHT ÜBERBAUTE TIEFGARAGEN SIND STATISCH FÜR EINE ERDÜBERDECKUNG VON MIND. 50 CM ZU BEMESSEN.

PARKPLÄTZE ÜBER TIEFGARAGEN KÖNNEN AUCH DURCH PERGOLEN ODER BERANKTE ÜBERSPANNUNGEN BESCHATTET WERDEN.

PARKPLÄTZE MIT MEHR ALS 5 PKW-STELLPLÄTZEN SIND DURCH VERWENDUNG VON RASENGITTERSTEINEN, SCHOTTERRASEN, PFLASTER MIT ERDFUGEN ODER DERGL. ZU BEGRÜNEN.

A 13 b) PFLANZGEBOTE AN STRASSEN UND PARKPLÄTZEN

1. KÜLSHEIMER STRASSE UND SÜDLICHER STICH DER ERKENBRECHT-ALLEE BIS ZUR WENDE- BZW. VORFAHRTSSCHLEIFE: WIE IM PLAN DARGESTELLT; IN 2, 3 ODER 4 REIHEN.

QUERCUS ROBUR — STIELEICHE
HOCHSTÄMME 4 x V. AUS EXTRA WEITEM STAND MIT DURCHGEHENDEM LEITTRIEB
STH 280-300 CM STU 25-30

2. NEUE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AM NORD- UND OSTRAND DES GELTUNGSBEREICHES

FRAXINUS EXCELSIOR "DIVERSIFOLIA" — ESCHE
HOCHSTÄMME MIT DURCHGEHENDEM LEITTRIEB
3 x V. AUS EXTRA WEITEM STAND
STH 250 CM STU 18-20

TILIA PLATYPHYLLOS — SOMMERLINDE
HOCHSTÄMME MIT DURCHGEHENDEM LEITTRIEB
3 x V. AUS EXTRA WEITEM STAND
STH 250 CM STU 18-20

3. ERKENBRECHT-ALLEE, NÖRDLICHER STICH

PRUNUS AVIUM "PLENA" — VOGELKIRSCHE
HOCHSTÄMME 4 x V. AUS EXTRA WEITEM STAND
STH 250 CM STU 18-20

4. PARKPLÄTZE AN DER KÜHLSHEIMER STRASSE UND AM ERLEBNISBAD

CARPINUS BETULUS — WEISSBUCHE
HOCHSTÄMME AUS EXTRA WEITEM STAND
4 x V. MIT DURCHGEHENDEM LEITTRIEB
STH 200 CM STU 18-20

DIE VORGEGEBENEN QUALITÄTEN UND GRÖSSEN SIND MINDESTFORDERUNGEN.

DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN OBERFLÄCHE AUSZUBILDEN.
BAUMPFLANZUNGEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN SIND BEI HÖHENGLEICHEM EINBAU MIT DER BELAGSOBERKANTE MITTELS BAULICHER MASSNAHMEN (BAUMQUARTIER, DRUCKSICHERE ABDECKUNG) SO ZU SCHÜTZEN, DASS EINE VERDICHTUNG DES WURZELBEREICHES NICHT MÖGLICH IST. DIE ABDECKUNGEN MÜSSEN LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIG SEIN. MINDESTGRÖSSE DER BAUMSCHEIBE UND ABDECKUNG: 3,5 M². IM WURZELBEREICH IST EIN GIESS- UND BELÜFTUNGSSYSTEM EINZUBAUEN.

A 13 c) PFLANZGEBOT
FÜR BÄUME UND STRÄUCHER IN DEN ALS ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN FESTGESETZTEN GEBIETEN U. AUF DEN PRIV. FLÄCHEN

EMPFOHLENE ARTEN (EXEMPLARISCH ZUR VERDEUTLICHUNG DER GESTALTUNGSABSICHT):

ACER GINNALA	FEUERAHORN
ACER PLATANOIDES	SPITZ-AHORN
ACER SACCHARINUM	SILBER-AHORN
AESCULUS CARNEA	BLUT-KASTANIE
AMELANCHIER LAMARCKII	FELSENBIRNE
BUDDLEIA-ARTEN	SOMMERFLIEDER
BETULA PENDULA	SANDBIRKE
CARPINUS BETULUS	WEISS-BUCHE
CORNUS MAS UND ANDERE	KORNELKIRSCHE
CRATAEGUS-ARTEN	DORN
FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
KOLKWITZIA AMABILIS	KOLKWITZIE
LIGUSTRUM	LIGUSTER
MALUS-ARTEN	ZIERAPFEL
PRUNUS-ARTEN	BLÜTENKIRSCHEN
QUERCUS ROBUR/RUBRA	EICHEN-ARTEN
ROSEN	
SORBUS-ARTEN	EBERESCHE/MEHLBEERE
SYRINGA-ARTEN	FLIEDER
TILIA-ARTEN	LINDE
PINUS SILVESTRIS	FÖHRE

SOWIE OBSTBÄUME UND AUSGEFALLENERE PARKBÄUME WIE GINKGO BILOBA, LIRIODENDRON TULIPIFERA, CATALPA BIGNONIOIDES, TAXUS-ARTEN U.A.

PFLANZDICHTE:

WIE MIT DEN KREISSYMBOLEN DARGESTELLT; SIND DIE GEHÖLZE RAUMBILDEND ZU GRUPPIEREN.

A 13 d) PFLANZGEBOT
FÜR DIE EXTENSIV UND NATURNAH GESTALTETEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

WICHTIGSTE ARTEN:

ACER CAMPESTRE	FELD-AHORN
ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
CARPINUS BETULUS	WEISS-BUCHE
CORYLUS AVELLANA	HASEL
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
MALUS SILVESTRIS	HOLZAPFEL
PINUS SILVESTRIS	FÖHRE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
QUERCUS ROBUR	STIEL-EICHE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
SORBUS DOMESTICA	SPEIERLING
SORBUS TOMENTOSA	ELSBEERE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA SPINOSISSIMA	BIBERNELLROSE

PFLANZDICHTE

ZUR RAUMBILDUNG IN DEN HAUPTGRÜNZÜGEN SIND 10-15 % DER FREIFLÄCHEN ZU BEPFLANZEN; WIE MIT DEN KREISSYMBOLEN IM PLAN DARGESTELLT.

DIE AUFGESCHÜTTETEN WÄLLE SIND NUR MÄSSIG ZU HUMUSIEREN, D.H. MIT EINER MAXIMAL 8 CM DICKEN OBERBODENSCHICHT ZU ÜBERZIEHEN UND MIT EINER KRAUT- UND BLUMENSAMENREICHEN HALBTROCKENRASEN-MISCHUNG ANZUSÄEN.

ZUM SCHUTZE DER ANGRENZENDEN WASSERFLÄCHEN IST EINE DÜNGUNG DER GRÜNFLÄCHEN IM HANGBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE WEGE INNERHALB DIESER EXTENSIV UND NATURNAH GESTALTETEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND MIT WASSERGEBUNDENEN, KORNABGESTUFTEN SPLITTDECKEN ZU BEFESTIGEN, MIT RANDEINFASSUNGEN AUS GRANIT- ODER BETONPFLASTEREINZEILERN.
SCHMALE NEBENWEGE SIND OHNE EINFASSUNGEN MIT DIREKTEM ÜBERGANG ZUM HALBTROCKENRASEN ANZULEGEN.

A 13 e) IMMISSIONSSCHUTZ (LÄRMSCHUTZ)

DIE GEBÄUDE DER STADTHALLE (GEMEINBEDARFSFLÄCHE) UND DER SPIELBANK SIND SO AUSZUFORMEN, DASS SIE ZUSAMMEN MIT DEN ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2253 FESTGESETZTEN LÄRMSCHUTZWÄLLEN EIN UNUNTERBROCHENES LÄRMSCHUTZSYSTEM MIT DER FESTGESETZTEN MINDESTHÖHE = 324,50 ÜBER N.N. BILDEN.

EVENTUELL ERFORDERLICHE UNTERBRECHUNGEN DIESES LÄRMSCHUTZSYSTEMS SIND DURCH ENTSPRECHENDE ÜBERLAPPUNGEN AUSZUGLEICHEN. DIE LÄRMSCHUTZGUTACHTEN DER LGA VOM 7.2.1989 UND VOM 30.10.1989 SIND ZUR ERREICHUNG DES ERFORDERLICHEN LÄRMSCHUTZES ZU BEACHTEN.
DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD WEITERHIN FESTGESETZT, DASS DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE DIE VORLAGE EINES SCHALLSCHUTZTECHNISCHEN GUTACHTENS FÜR EINZELVORHABEN VERLANGEN KANN.

AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES MÜSSEN DIE BESUCHER (AUSGENOMMEN GEHBEHINDERTE) DES ERLEBNISBADES SÜDLICH DES LÄRMSCHUTZWALLES PARKEN. DIE VORGESCHLAGENEN STELLPLÄTZE IN SO 5 DIENEN DEM HOTEL- UND RESTAURANTBEREICH.

A 13 f) EINFRIEDUNGEN

ZÄUNE SIND NUR FÜR DIE MIT EINTRITTSGELDERN BELEGTEN FREIFLÄCHEN ZULÄSSIG.
MAXIMALE ZAUNHÖHE: 1,50 METER
MATERIAL: MASCHENDRAHT ODER STAHLGITTERELEMENTE

DIE EINFRIEDUNG MUSS 1,00 M VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKSTEHEN UND IST MIT LOCKEREN GEHÖLZGRUPPEN, TEILS BEIDSEITIG, ZU BEPFLANZEN.

A 13 g) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE GEBÄUDE

AUF GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE GEBÄUDE INNERHALB SO 1 BIS SO 11 UND IN DER AUSGEWIESENEN GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR DIE KUR- / KONGRESS- / STADTHALLE WIRD BEWUSST VERZICHTET. DIE STADT BAD WINDSHEIM GEHT JEDOCH DAVON AUS, DASS EINE ENGE PLANERISCHE ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEN EINZELNEN BAUVORHABEN ERFOLGT.

A 13 h) BAUVERBOTS- BZW. BAUBESCHRÄNKUNGSZONE ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2253

ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2253 GILT EIN BAUVERBOT VON 20m BZW. EINE BAUBESCHRÄNKUNGSZONE VON 40m- GEMESSEN VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE. FÜR DIE ANLAGE VON PARKFLÄCHEN UND FAHRSPUREN SOWIE FÜR EVTL. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN WIRD DIE AUSNAHME VOM BAUVERBOT ERTEILT, WENN DER AUSBAU DER STAATSSTRASSE DADURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

A 13 i) SICHTDREIECKE

AN DEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS GELEGENEN STRASSENEINMÜNDUNGEN IN DIE ST 2253 UND AN DEN GEPLANTEN PARKPLATZ-EIN- U. AUSFAHRT SIND SICHTDREIECKE VON JEWEILS MINDESTENS 10m LÄNGS DER EINMÜNDENDEN STRASSE UND MINDESTENS 100m LÄNGS DES FAHRBAHNRANDES DER ST 2253 ZU SCHAFFEN BZW. FREIZUHALTEN. (SIEHE AUCH A 12 UND A 6)

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN, DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST.

GWe — ENGERE SCHUTZZONE ZUM SCHUTZE DES WASSERS DER EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGE DER FIRMA WINDSHEIMER QUELLVERTRIEB - NAWINTA - DR. K. VON DER TRAPPEN KG (AUSSERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES).

GWw — WEITERE SCHUTZZONE ZUM SCHUTZE DES WASSERS DER EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGE DER FIRMA WINDSHEIMER QUELLVERTRIEB - NAWINTA - DR. K. VON DER TRAPPEN KG

AUF DIE VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES NEUSTADT A. D. AISCH - BAD WINDSHEIM ZUM SCHUTZE DES WASSERS DER EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGE DER OBENGENANNTEN FIRMA WIRD VERWIESEN.

DIE VERORDNUNG WURDE ERLASSEN AUFGRUND DES ART. 36 NR. 2 DES BAYER. WASSERGESETZES (BAYWG) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 7. DEZEMBER 1970 (GVBL. 1971 S. 41) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JULI 1974 (GVBL. S. 354). DIE VERORDNUNG WURDE MIT SCHREIBEN DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN VOM 8.1.1975 NR. 221-640.15-4/74 GENEHMIGT.

DIE VERORDNUNG IST IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS NEUSTADT/AISCH - BAD WINDSHEIM NR. 16 VOM 17. APRIL 1975 VERÖFFENTLICHT.

C HINWEISE

St — VORSCHLAG FÜR DIE ANORDNUNG VON PRIVATEN PARKPLÄTZEN

VORSCHLAG FÜR DIE ANORDNUNG VON EIN- UND AUSFAHRTEN VON TIEFGARAGEN

VORSCHLAG PAVILLON

VORSCHLAG PAVILLON MIT ANSCHLIESSENDEM OFFENEN GANG

VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

ALTE FLURGRENZEN

VORSCHLAG AUSSICHTSPLATTFORM

VORSCHLAG WARTEPAVILLON AN DER BUSHALTESTELLE

313.50 — VORHANDENE HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE ÜBER NORMAL NULL

VORGESCHLAGENE HÖHENLINIEN IN METERSCHRITTEN

328 P — VORGESCHLAGENE ANORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE MIT ZAHLENANGABE

HINWEIS AUF EVENTUELL MÖGLICHE BERGSCHÄDEN

INNERHALB DES RÄMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS SIND REGIONAL BEGRENZTE NATÜRLICHE AUSLAUGUNGEN IN DER SALZLAGERSTÄTTE NICHT GANZ AUSZUSCHLIESSEN. DIESE KÖNNTEN ZU BERGSCHÄDEN (Z.B. SENKUNGEN) UND DAMIT ZU SCHÄDEN AN GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN FÜHREN. DIE BHS-BAYERISCHE BERG-, HÜTTEN- UND SALZWERKE AG ÜBERNIMMT FÜR DERARTIGE SCHÄDEN KEINERLEI HAFTUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

STÄDTEBAULICHE PLANUNG UND DARSTELLUNG KARTOGRAPHISCHE UNTERLAGE = FLURKARTEN 1 : 1000 UND VERGRÖSSERUNGEN AUS 1 : 5000	SEPTEMBER 1990	TORHAUS-ATELIER DIPL.-ING. E. + K. WIESNER W. STADELMANN LANDSCHAFTSPLANER
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 1 ABS. 3 UND § 2 ABS. 1 BAUGB DES STADTRATES NR.1117 BEKANNTMACHUNG "WZ" NR.8 VOM 11.01.90	V.19.12.89	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM STADTBAUAMT BEKANNTMACHUNG "WZ" NR.58 VOM 10.03.90	VOM 19.03.90 BIS 03.04.90	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DES STADTRATES NR.141 BEKANNTMACHUNG "WZ" NR.234 VOM 10.10.90	VOM 27.09.90	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BEKANNTMACHUNG "WZ" NR.234	VOM 18.10.90 BIS 19.11.90	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
BESCHLUSS ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DES STADTRATES NR. 277/3	VOM 16.05.91	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB DES STADTRATES NR.277/4	VOM 16.05.91	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
Anzeige gemäß § 11 Abs. 1 des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	VOM 12.11.1991	[Unterschrift] Schwab Oberregierungsrat
BEKANNTMACHUNG DER Anzeige GEMÄSS § 12 BAUGB IN DER "WZ" NR. 278	VOM 02.12.91	[Unterschrift] 1.BÜRGERMEISTER
ÄNDERUNGEN		

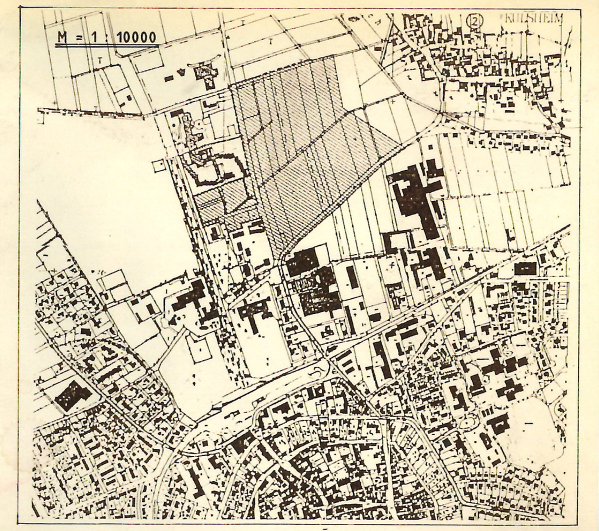

STADT BAD WINDSHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR.25 „ERKENBRECHTALLEE" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN M=1:1000

Erik Wiesner [Unterschrift]
TORHAUS-ATELIER
ARCHITEKTUR, STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG
ARCHITEKTEN BDA,SRL DIPLOMINGENIEURE E.u.K. WIESNER
AM ZOLLBERG 7 D8740 BAD NEUSTADT TEL. 09771/4011
GOETHESTRASSE 38 D 6320 ALSFELD TEL. 06631/3668
WALTER STADELMANN FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
OBERER STEIG 1a 8507 OBERASBACH BEI NÜRNBERG TEL.0911/ 699041